

Vorlage-Nr. 14/1796

öffentlich

Datum: 18.01.2017
Dienststelle: LVR-Zentrum für Medien und Bildung
Bearbeitung: Herr Thessel

Kulturausschuss	01.02.2017	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	06.02.2017	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	08.02.2017	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	09.02.2017	Beschluss
Schulausschuss	13.03.2017	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

**Entfristung der Verträge zwischen den Landschaftsverbänden und dem Ministerium für
Schule und Weiterbildung**

Beschlussvorschlag:

1. Dem Abschluss der Vertragsentwürfe "Medienberatung NRW" und "Bildungspartner NRW" mit der Entfristung wird zugestimmt.
2. Den zusätzlich entstehenden Kosten für die folgenden Jahre, ausgehend von der Haushaltsplanung 2017/2018 sowie den einkalkulierten Kostensteigerungen wird wie folgt zugestimmt:
 - Zusätzlicher Bedarf Medienberatung NRW: 700 € (Investitionen) und 2.100 € (weitere Sachkosten)
 - Zusätzlicher Bedarf Bildungspartner NRW: 6.000 €.
3. Darüber hinaus wird der vorgesehenen Einrichtung einer Organisationseinheit (Arbeitsbereich) analog zur „Qualitäts- und Unterstützungsagentur – Landesinstitut für Schule“ (QuA-LiS) des Landes mit einer A 16- und drei A 15-Stellen auf Basis einer 100%igen Finanzierung aus Mitteln des Landes zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, die weiteren Schritte einzuleiten.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	015		
Erträge:		Aufwendungen:	+ ca. 8.000 €
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	nein	/Wirtschaftsplan	
Einzahlungen:		Auszahlungen:	+ ca. 8.000 €
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	nein	/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

L u b e k

Zusammenfassung:

Die Verträge zwischen dem Ministerium für Schule und Weiterbildung und den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe zur Medienberatung NRW, zu LOGINEO NRW und zur Lehrerfortbildung-Online sind zur Zeit befristet bis zum 31.12.2017.

Die Aufgabenwahrnehmung hat sich bewährt. Die Kommunalen Spitzenverbände und das Land NRW haben sich darauf verständigt, dass die Aufgaben auf Dauer in der Verantwortung der beiden Landschaftsverbände wahrgenommen werden sollen.

Am 20.12.2016 ist dies auch im Landtag NRW bei der Unterzeichnung der gemeinsamen Erklärung von Landesregierung und Kommunalen Spitzenverbänden „Schule in der digitalen Welt“ bestätigt worden. Dort heißt es: *„Die Medienberatung NRW als gemeinsame Einrichtung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und der beiden Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe für die kommunalen Schulträger nimmt ihre Aufgabe auf Dauer wahr.“*

Die vorliegenden Vertragswerke sind auf Dauer angelegt und bündeln die Aufgaben neu: Der Vertrag zur Medienberatung NRW umfasst nun die Aufgaben Medienberatung NRW, LOGINEO NRW und Lehrerfortbildung-Online. Der neue Vertrag zu Bildungspartner NRW umfasst die jetzt eigenständig organisierten Aufgaben der Bildungspartnerschaften von Schulen mit Bildungs- und Kultureinrichtungen vor Ort.

Zur Sicherung der Kontinuität und der Professionalität auf Leitungsebene sollen bei den Landschaftsverbänden Leitungsstellen geschaffen und zu 100% durch das Land finanziert werden.

Die in dieser Vorlage dargestellten Planungen haben Auswirkungen auf das Sachkostenbudget des LVR in einer Größenordnung von rund 8.000 €.

Diese Erhöhung ergibt sich zum einen durch eine geringe einkalkulierte Steigerungsrate der Sachkosten in der Medienberatung NRW, die in der Haushaltsplanung 2017/2018 bereits berücksichtigt wurde. Zum anderen ist für Bildungspartner NRW künftig ein weiterer Eigenanteil für beide Landschaftsverbände in Höhe von je 6.000 €, also insgesamt 12.000 € für 2018 zzgl. einer Steigerung von 1,5 % jährlich eingeplant.

Desweiteren haben die in dieser Vorlage dargestellten Planungen auch Auswirkungen auf das Personalkostenbudget des Dezernates 9 in Höhe von rund 21.000 €.

Die gesamte finanzielle Mehrbelastung des LVR beträgt jedoch nur rund 8.000 €, da die 21.000 € für die Personalkosten bereits im Gesamthaushalt des LVR berücksichtigt sind.

Darüber hinaus wird der vorgesehenen Einrichtung einer Organisationseinheit (Arbeitsbereich) analog zur „Qualitäts- und Unterstützungsagentur – Landesinstitut für Schule“ (QuA-LiS) des Landes mit einer A 16- und drei A 15-Stellen auf Basis einer 100%igen Finanzierung aus Mitteln des Landes zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, die weiteren Schritte einzuleiten.

Begründung der Vorlage Nr. 14/1796:

Entfristung der Verträge zwischen den Landschaftsverbänden und dem Ministerium für Schule und Weiterbildung

Bestandsaufnahme

Am 26.05.2000 hat der Landschaftsausschuss (Vorlage 11/37 LA) grundsätzlich der Übernahme der Aufgaben der Medienberatung NRW im Rahmen der e-initiative.nrw durch das damalige Medienzentrum Rheinland für den Zeitraum 2000 – 2004 zugestimmt. Am 16.11.2000 wurde dann abschließend der ausgehandelten vertraglichen Regelung und den finanziellen und stellenplanmäßigen Auswirkungen zugestimmt (Vorlage 11/161 LA).

Zwischenzeitlich wurde mit Beschluss vom 12.12.2003 (Vorlage Nr. 11/642 LA) einer Vertragsverlängerung um ein Jahr bis Ende 2005 zugestimmt.

Nach erfolgreichem Abschluss der e-initiative.nrw hat der Landschaftsausschuss am 13.05.2005 (Vorlage Nr. 12/225) der eigenständigen Weiterführung der Medienberatung NRW bis Ende 2011 unter Federführung des Landschaftsverbandes Rheinland auf der Grundlage neuer Verträge und einer Kooperationsvereinbarung mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe zugestimmt.

Ergänzend wurde der Medienberatung NRW mit Bezug auf § 7 der o.g. Vereinbarung zur Medienberatung NRW erstmalig mit Beschluss vom 23.03.2007 (Vorlage Nr. 12/2177) die Aufgabe der „Lehrerfortbildung-Online“ übertragen, allerdings klar nach dem Konnexitätsprinzip mit einer 100 % Finanzierung durch das Land.

Bereits im Jahr 2010 bestand Einvernehmen aller Beteiligten, dass auch in Zukunft ein kontinuierlicher Handlungsbedarf in allen Themenbereichen besteht. Die drei kommunalen Spitzenverbände haben in ihren Fachausschüssen bereits im Herbst 2010 beschlossen, einer Weiterführung der Dienstleistungen der Medienberatung NRW in Verantwortung der beiden Landschaftsverbände bis zunächst 2017 zuzustimmen.

Mit der Vorlage 13/1353 hat der LA am 14.07.11 dieser Verlängerung zugestimmt.

Ergänzend ist der Medienberatung NRW mit Beschluss des LA vom 22.04.2015 (Vorlage 14/199) die Entwicklung und Umsetzung von LOGINEO NRW übertragen worden.

Wegen der Befristung des Grundlagenvertrages ist der Vertrag zu LOGINEO NRW zunächst auch nur befristet bis 31.12.2017.

Handlungsbedarf

Um die langfristig angelegten Aufgaben zu sichern, soll die Wahrnehmung aller Aufgaben durch die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen Lippe unbefristet fortgeführt werden.

Am 20.12.2016 ist dies im Landtag NRW bei der Unterzeichnung der gemeinsamen Erklärung von Landesregierung und Kommunalen Spitzenverbänden „Schule in der digitalen Welt“ ausdrücklich bestätigt worden. Dort heißt es: *„Die Medienberatung NRW als gemeinsame Einrichtung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und der*

beiden Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe für die kommunalen Schulträger nimmt ihre Aufgabe auf Dauer wahr.“ (**Anlage 1**)

Hierzu zählt auch die nun eigenständig organisierte Aufgabe Bildungspartner NRW.

Die vorliegenden Verträge regeln sowohl die wahrzunehmenden Aufgaben als auch auf der Grundlage der Kostenpläne die Finanzierungsanteile der Partner.

Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass die bisher in Zusatzvereinbarungen geregelten Verträge zur Lehrerfortbildung-Online und LOGINEO NRW nun in die Vereinbarung Medienberatung NRW integriert wurden.

Darüber hinaus wurde aufgrund von Umstrukturierungen im Ministerium der Bereich Bildungspartner NRW aus der allgemeinen Medienberatung herausgelöst und soll künftig eigenständig organisiert werden. Die Organisation der Bildungspartner NRW soll ab 2018 durch eine gesonderte Vereinbarung neben der Vereinbarung zur Medienberatung geregelt werden.

Als gemeinsame Angebote des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und der beiden Landschaftsverbände tragen alle drei Partner finanzielle Anteile, die aus den Kostenplänen hervorgehen.

Finanzierungsanteile des Landschaftsverbandes Rheinland

Seit dem Jahr 2000 tragen auch die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe eine anteilige Finanzierung, die sich nur unwesentlich ändern soll. In der folgenden Tabelle ist der bisher geplante Anteil des LVR (Jahr 2017) sowie die mittelfristige Planung für die Jahre 2018 bis 2020 dargestellt:

	Aktuelle Planung gem. lfd. Vertrag Medienberatung 2017	2018	2019	2020
Investitionen	7.000 €	7.700 €	7.816 €	7.933 €
Sachkosten				
Webservice	7.000 €	7.000 €	7.105 €	7.212 €
Telekommunikationskosten	4.900 €	4.900 €	4.974 €	5.048 €
Technischer Support	4.200 €	4.200 €	4.263 €	4.327 €
Wartung, Reparatur	2.100 €	2.100 €	2.132 €	2.163 €
Büromaterial	2.450 €	2.450 €	2.487 €	2.524 €
Allgemeine Geschäftsausgaben	5.600 €	7.000 €	7.105 €	7.212 €
Summe Sachkosten LVR-ZMB	33.250 €	35.350 €	35.880 €	36.418 €
Personalkosten				
Anteilige Finanzierung der PK der Verwaltung	42.685 €	43.747 €	44.403 €	45.069 €
2 Volontärstellen (BiPa)	51.886 €	Verlagerung zu Bildungspartner NRW		
Summe Personalkosten LVR-ZMB	94.571 €	43.747 €	44.403 €	45.069 €

Die Vereinbarung Medienberatung NRW (**Anlage 2**) sowie die gesamte Übersicht mit weiteren Details zur Kostenplanung Medienberatung (**Anlage 3**) sind beigefügt.

Hinzu kommt - wie bislang – die Übernahme der Kosten für Miete und Bewirtschaftung der Büroräume für das vom MSW bereitgestellte pädagogische Personal. Zusätzliche Kosten und Bedarfe für Büroraum entstehen nicht.

Im Bereich von LOGINEO NRW und Lehrerfortbildung–Online als reine Landesaufgabe zahlt das Land NRW streng nach Konnexität die vollen Kosten, also auch die Kosten für Arbeitsplätze der abgeordneten pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Kostenplanung für Bildungspartner NRW war bisher in der Kostenplanung für die Medienberatung NRW allgemein enthalten.

Durch die geplante Neuorganisation im Bereich Bildungspartner NRW ist hier auch die Kostenplanung gesondert zu regeln. Einzelheiten sind aus Anlage 3 zu entnehmen.

Die dargestellten Planungen haben Auswirkungen auf das Sachkostenbudget des LVR in einer Größenordnung von rund 8.000 €.

Desweiteren haben die in dieser Vorlage dargestellten Planungen auch Auswirkungen auf das Personalkostenbudget des Dezernates 9 in Höhe von rund 21.000 €.

Die gesamte finanzielle Mehrbelastung des LVR beträgt jedoch nur rund 8.000 €, da die 21.000 € für die Personalkosten bereits im Gesamthaushalt des LVR berücksichtigt sind.

Diese Erhöhung ergibt sich zum einen durch eine geringe einkalkulierte Steigerungsrate der Sachkosten in der Medienberatung NRW, die in der Haushaltsplanung 2017/2018 bereits berücksichtigt wurde. Zum anderen ist für Bildungspartner NRW künftig ein weiterer Eigenanteil für beide Landschaftsverbände in Höhe von je 6.000 €, also insgesamt 12.000 € für 2018 zzgl. einer Steigerung von 1,5 % jährlich eingeplant. Hiervon übernimmt der LWL einen Anteil von 50%.

Der Eigenanteil des LVR für Bildungspartner NRW stellt sich für die Zukunft wie folgt dar:

	Aktuelle Planung gem. lfd. Vertrag Medienberatung 2017	2018	2019	2020
Investitionen	Bisher in Kostenplanung Medienberatung enthalten	1.250 €	1.269 €	1.288 €
Sachkosten				
Webservice		1.250 €	1.269 €	1.288 €
Telekommunikationskosten		875 €	888 €	901 €
Technischer Support		750 €	761 €	773 €
Wartung, Reparatur		375 €	381 €	386 €
Büromaterial		500 €	508 €	515 €
Allgemeine Geschäftsausgaben		1.000 €	1.015 €	1.030 €
Summe Sachkosten LVR- ZMB		6.000 €	6.090 €	6.181 €

Personalkosten				
2 Volontärstellen		49.862 €	50.360 €	50.864 €
1/2 Stelle Verwaltung E 6		21.158 €	21.475 €	21.798 €
Summe Personalkosten		71.020 €	71.835 €	72.662 €
LVR-ZMB				

Die Vereinbarung Bildungspartner NRW (**Anlage 4**) sowie die weiteren Details zur Kostenplanung Bildungspartner (**Anlage 5**) sind beigelegt.

Auswirkungen auf den Stellenplan des Landschaftsverband Rheinland

In der o.g. „Gemeinsamen Erklärung“ ist vereinbart, die verbindliche, langfristige und verlässliche Zusammenarbeit von Land und Landschaftsverbänden umzusetzen und deutlich zu dokumentieren.

Neben der Entfristung der Verträge zwischen den beiden Landschaftsverbänden und des Ministeriums für Schule und Weiterbildung soll ein weiteres deutliches Zeichen einer engeren Vernetzung von kommunalen- und Landesaufgaben gesetzt werden. Die dauerhafte Kooperation der Partner in der Trägerschaft von Medienberatung NRW und Bildungspartner NRW soll insbesondere auf den verantwortlichen Leitungsebenen sichtbar werden. Aus diesem Grunde sollen bei den Landschaftsverbänden bei voller Finanzierung durch das Land entsprechende organisatorische und personelle Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Die Mitbestimmungsrechte nach dem LPVG werden in vollem Umfang gewährleistet.

Da zur Zeit fast alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als abgeordnete Lehrerinnen und Lehrer die Aufgaben wahrnehmen, in der Regel zunächst für 2 Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung, besteht eine hohe Fluktuation und damit das Risiko, dass wichtiges professionelles Know-How oft nach kurzer Zeit verloren geht.

Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, zur Sicherung der Kontinuität und der Professionalität des zentralen Leitungspersonals an beiden Standorten bei den Landschaftsverbänden für die Geschäftsführungen und die Teilbereichsleitungen Beamtenstellen zu schaffen.

Für den Landschaftsverband Rheinland bedeutet dies, für den Bereich der Medienberatung NRW, die Schaffung einer Organisationseinheit mit einer Stelle A 16 und dreier Stellen mit A 15, die zum Stellenplan 2019 angemeldet werden sollen. Hintergrund ist, dass das MSW die Medienberatung NRW und Bildungspartner NRW den Arbeitsbereichen in der QUA-LiS (Qualitäts- und Unterstützungsagentur-Landesinstitut für Schule in Soest) gleichstellen will.

Die dortigen Arbeitsbereichsleitungen sind mit A 16-Stellen ausgewiesen, die darunter liegenden Aufgabenbereiche mit ihren Leitungen nach A 15.

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung sagt hierzu die volle Finanzierung zu.

Im Falle einer Vertragskündigung, frühestens nach 2027, sagt das MSW die Rücknahme der 4 Beamten oder Beamtinnen im Bereich der Medienberatung NRW in den Landesdienst zu.

Ferner sind zum Stellenplan 2019 für die Bildungspartner NRW 1 Stelle für die Geschäftsführung und 1,5 Verwaltungsstellen, für die bereits beim LVR unbefristet eingestellten Personen, anzumelden.

Das MSW übernimmt für die Stelle der Geschäftsführung die Finanzierung bis maximal A 15 bzw. vergleichbarer Entgeltgruppe sowie für 1 Verwaltungsstelle die Finanzierung bis maximal A 13 bzw. vergleichbarer Entgeltgruppe.

Die 0,5 Verwaltungsstelle wird bereits durch den Landschaftsverband Rheinland finanziert.

Folgende Stellenplanänderungen zum Stellenplan 2019 würden sich hierdurch ergeben:

Arbeitsbereich Medienberatung NRW

1 Stelle Geschäftsführung Medienberatung NRW A 16

1 Leitungsstelle LOGINEO NRW A 15

1 Leitungsstelle Lernmittel (digitale Schulbücher, learn:line NRW) A 15

1 Leitungsstelle Lehrerfortbildung-Online A 15

Bildungspartner NRW

1 Stelle Geschäftsführung bis A 15 / analog TVöD

1 Stelle Pädagogische Mitarbeiterin bis A 13 / analog TVöD

0,5 Verwaltungsstellen.

Den Landschaftsverbänden entstehen durch diese Stellenplanänderungen keine zusätzlichen Kosten.

Zum Stellenplan 2019 werden die Veränderungen angemeldet.

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass sich die Zahl der bisher vor Ort eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Medienberatung NRW und Bildungspartner NRW durch diese Planungen nicht ändert, sondern lediglich die Zuordnung der Leitungsstellen. Vor diesem Hintergrund werden keine zusätzlichen Büroflächen vor Ort benötigt.

Beschlussvorschlag

Dem Abschluss der vorliegenden Verträge Medienberatung NRW und Bildungspartner NRW mit der Entfristung wird zugestimmt.

Den zusätzlich entstehenden Kosten für die folgenden Jahre, ausgehend von der Haushaltsplanung 2017/2018 sowie den einkalkulierten Kostensteigerungen wird wie folgt zugestimmt: Zusätzlicher Bedarf Medienberatung NRW: 700 € (Investitionen) und 2.100 € (weitere Sachkosten). Zusätzlicher Bedarf Bildungspartner NRW: 6.000 €.

Darüber hinaus wird der vorgesehenen Einrichtung einer Organisationseinheit (Arbeitsbereich) analog zur „Qualitäts- und Unterstützungsagentur – Landesinstitut für Schule“ (QuA-LiS) des Landes mit einer A 16 und drei A 15 Stellen auf Basis einer 100%igen Finanzierung aus Mitteln des Landes zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, die weiteren Schritte einzuleiten.

In Vertretung

K a r a b a i c



„Schule in der digitalen Welt“

Gemeinsame Erklärung der Landesregierung, des Städtetages NRW, des Landkreistages NRW und des Städte- und Gemeindebundes NRW zur Umsetzung des Programms „Gute Schule 2020“

„Stadt und Land - Hand in Hand“, unter diesem Motto hat sich in Nordrhein-Westfalen seit dem Jahr 2000 ein Verständnis gemeinsamer Bildungsverantwortung von Land sowie Städten, Kreisen und Gemeinden entwickelt, das Grundlage für eine gemeinsame, erfolgreiche und nachhaltige Gestaltung der Förderung von Medienkompetenz in den Schulen in Nordrhein-Westfalen ist. In verabredeter Arbeitsteilung und Anerkennung der jeweiligen Zuständigkeiten haben die Partner dieser Erklärung Schritt für Schritt wichtige Entwicklungen ermöglicht. Diese erfolgreiche Zusammenarbeit soll unter Beachtung der Aufgabenzuweisung, der kommunalen Selbstverwaltung und der finanziellen Leistungsfähigkeit der Partner zunächst für den Zeitraum bis 2020 fortgesetzt und intensiviert werden.

Herausforderungen der Digitalisierung für Land und Kommunen

Die Erfassung aller Lebensbereiche durch die Digitalisierung stellt große Herausforderungen für alle Verantwortlichen des Bildungssystems dar. Immer schnellere Innovationsschübe erfordern Anpassungen und Veränderungen. Die Wirtschaft im weltweiten Wettbewerb benötigt hochqualifizierte Fachkräfte mit verändertem Qualifikationsprofil. Das Alltagsleben ist mittlerweile umfassend von der Digitalisierung geprägt. Das Bildungssystem muss hierfür die notwendigen Voraussetzungen schaffen und dabei Teilhabe und Mündigkeit für alle Heranwachsenden sowie besonders Chancengerechtigkeit für jedes einzelne Kind ermöglichen.

Dabei steht eine umfassende Medienkompetenz der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Mittelpunkt. Sie ist übergreifende Schlüsselkompetenz und Kulturtechnik für die Teilhabe an Wissen und Kommunikation, für gesellschaftliche Partizipation und berufliche Entwicklung, ohne den bestehenden Bildungskanon zu ersetzen. Bei der Entwicklung der Medienkompetenz der Schülerinnen und Schüler sollen die Chancen wie auch die Risiken der Mediennutzung beachtet werden.

Hierbei sind alle politischen Ebenen – Bund, Länder und Kommunen – gefordert. Gemeinsames Handeln ist auch deswegen besonders wichtig, da Nordrhein-Westfalen im bundesweiten Wettbewerb mit anderen Ländern steht.

Land und Kommunen begrüßen deshalb ausdrücklich, dass der Bund angekündigt hat, sich an der gemeinsamen Bewältigung der Herausforderung des Lernens in der digitalen Welt zu beteiligen. Sie erwarten vom Bund ein zusätzliches, die Anstrengungen in Nordrhein-Westfalen er-

gänzendes, finanziell angemessenes und nachhaltiges Engagement für den Ausbau der IT-Infrastruktur in den Schulen.

„Gute Schule 2020“

Um die Chancen für ein erfolgreiches Lernen in der digitalen Welt für alle Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten, werden Land und Kommunen ihre Anstrengungen in den nächsten Jahren deutlich verstärken. Damit 2020 möglichst alle Kinder und Jugendlichen auch in der digitalen Welt die gleichen Lernchancen haben, sollen Schulen und Unterricht gemeinsam weiterentwickelt werden.

Das Land stellt mit dem Programm „Gute Schule 2020“ den Kommunen für die nächsten vier Jahre 2 Mrd. Euro über die NRW.BANK zur Verfügung. Die Kooperationspartner treten dafür ein, diese Mittel insbesondere auch für die Verbesserung der digitalen Infrastruktur der Schulen einzusetzen. Diese ist die Grundlage für das gelingende Lernen mit digitalen Medien.

Handlungsfelder und Ziele

In den folgenden vier Handlungsfeldern streben das Land Nordrhein-Westfalen und die kommunalen Schulträger gemeinsame Ziele an und stellen dafür im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten und bei Beachtung der haushaltsrechtlichen Souveränität der Kommunen und des Landtags die erforderlichen Ressourcen bereit. Zu den nachfolgenden Handlungsfeldern wird eine gegenseitige Abstimmung und Kooperation in einem Beirat „Schule in der digitalen Welt“ unter Moderation und Geschäftsführung der Medienberatung NRW verabredet.

In diesem Beirat werden auch Handreichungen und Orientierungshilfen zur Ausstattung der Schulen erörtert. Der Beirat wird keine rechtlich verbindlichen Standards setzen, sondern sinnvolle und zukunftssträchtige Elemente der Ausstattung der Schulen für das Lernen mit digitalen Medien aufzeigen, die die kommunalen Schulträger und Schulen in ihrer Arbeit unterstützen. Der Stand der gemeinsamen Zielerreichung wird Ende 2018 evaluiert.

1. Medienkompetenz / Curriculare Entwicklung

Medienkompetenzen und digitale Anwenderkompetenzen sind Lernkompetenzen, die in allen Fächern gefördert werden müssen.

- NRW wird schrittweise in allen Lehr- und Bildungsplänen, beginnend mit der Grundschule, die Kompetenzen einbeziehen, die für eine aktive, selbstbestimmte Teilhabe in der digitalen Welt erforderlich sind. Dieses wird nicht über ein eigenes Curriculum für ein eigenes Fach umgesetzt werden, sondern als integrativer Teil der Curricula aller Fächer.
- Alle Schulen erstellen verbindlich ein Medienkonzept: die Grundschulen bis zum Schuljahresende 2018/2019, die Schulen der Sekundarstufen bis Ende des Schuljahres 2019/2020.

Grundlage für die Medienkonzepte ist der Medienpass NRW¹, der in seinem Orientierungsrahmen ein breites Verständnis von Medienkompetenz formuliert.

- Kommunale Bildungs- und Kultureinrichtungen als Bildungspartner der Schulen – wie insbesondere Medienzentren, Bibliotheken, Archive, Volkshochschulen und Museen – arbeiten im Rahmen ihrer Möglichkeiten an der systematischen Förderung von Medienkompetenzen mit eigenen Angeboten mit. Sie erhalten perspektivisch das Angebot, an LOGINEO NRW² – einer webbasierten Basis-IT-Infrastruktur für alle Schulen in Nordrhein-Westfalen – angeschlossen zu werden.

2. Infrastruktur und IT-Ausstattung

„Pädagogik vor Technik“ ist der bewährte Grundsatz für die Ausstattung der Schulen. Die Medienkonzepte der Schulen bilden die Grundlage für die Ausstattungsentscheidungen des Schulträgers im Rahmen der Medienentwicklungsplanung.

- Der Breitbandausbau in Nordrhein-Westfalen muss auf der Grundlage der aktuellen Förderprogramme in drei Punkten ergänzt werden: Um die gezielte Anbindung aller ca. 6.000 Schulen, perspektivisch um den Anschluss an Glasfasernetze sowie um eine spezifische Schulträgerberatung.
- Die Schulträger berücksichtigen den Breitbandanschluss der Schulen im Rahmen ihrer Medienentwicklungsplanung.
- Die Provider in Nordrhein-Westfalen werden zur Mitwirkung an dem Ziel „Anschluss aller Schulen an ein leistungsfähiges Breitband“ eingeladen.
- Die Schulgebäude sollen mit leistungsfähigem WLAN ausgestattet werden, damit Internetanwendungen flexibel durch Lehrerinnen und Lehrer und Schülerinnen und Schüler genutzt werden können.
- Die in der Schule vorhandenen Geräte können ergänzt werden durch die Benutzung privater Geräte von Lehrerinnen und Lehrern und Schülerinnen und Schülern. Dabei sind insbesondere Aspekte der sozialen Teilhabe und rechtliche Rahmenbedingungen zu beachten.
- Mit dem Einsatz von LOGINEO NRW schaffen Land und Kommunen einen Vertrauensraum im Internet für alle Schulen, der den strengen Regeln des Datenschutzrechts entspricht. Bis zum Jahr 2020 erhalten alle Schulträger für ihre Schulen ein Angebot zum Einsatz von LOGINEO NRW.
- Die 2008 gemeinsam erarbeitete Support-Vereinbarung³ zur einvernehmlichen Regelung der arbeitsteiligen Zuständigkeit für Wartung und Pflege der IT-Ausstattung in den Schulen bleibt weiter gültig und wird angepasst.

3. Digitale Lernmittel

Digitale Lernmittel schaffen mehr Vielfalt im Unterricht, erweitern die Lernwelten der Schülerinnen und Schüler. Vielfältige Lernmittel verbessern damit die Möglichkeit, die Qualität von Unter-

¹ www.medienpass.nrw.de

² www.logineo.nrw.de

³ www.medienberatung.schulministerium.nrw.de/Medienberatung-NRW/Publikationen/it_support_vereinbarung_kommunal.pdf

richt zu verbessern und individuelle Lernwege in heterogenen und inklusiven Lerngruppen zu ermöglichen.

- Es wird angestrebt, dass 2020 jede Schülerin und jeder Schüler Zugang zu digitalen Lernmitteln in der Schule und im Internet hat.
- Das Land Nordrhein-Westfalen stellt mit der learn:line NRW⁴ den Zugang zur Vielfalt hochwertiger digitaler Lernmittel ausgewählter, vertrauenswürdiger Anbieter bereit. Über 30.000 digitale Lernmittel ergänzen damit das Schulbuch. Die learn:line NRW wird systematisch erweitert und verbindlich Teil von LOGINEO NRW.
- In Kooperation mit dem Bund und den anderen Ländern wird Nordrhein-Westfalen den direkten Zugang auch zu den Lernmitteln der Lernplattformen der anderen Länder erarbeiten, um das qualitative hochwertige Angebot an Lernmitteln noch deutlich zu erhöhen.
- Mit EDMOND NRW⁵ stellen die Schulträger kostenpflichtige, hochwertige digitale Lernmittel online über ihre Medienzentren bereit. Auch EDMOND NRW wird systematisch erweitert und über LOGINEO NRW verfügbar gemacht.
- Nordrhein-Westfalen erprobt Prototypen digitaler Schulbücher. Die Schulbuchverlage sind eingeladen und aufgefordert, sich daran zu orientieren und zunehmend digitale Schulbücher bereitzustellen. Das Land unterstützt die Kommunen darin, mit den Schulbuchverlagen zu Rahmenvereinbarungen zur Bereitstellung von digitalen Schulbüchern zu kommen.
- Das Land richtet in Zusammenarbeit mit den Schulbuchverlagen ein neues Verfahren zur Zulassung von analogen und digitalen Lernmitteln im Schuljahr 2016/2017 ein.

4. Beratung und Qualifizierung

Die Förderung von Medienkompetenz und der dafür notwendige Ausbau digitaler Lernmöglichkeiten an den Schulen werden durch Beratung und Qualifizierung auf verschiedenen Ebenen unterstützt.

- Zur landesweiten Infrastrukturberatung wird das Land in Kooperation mit dem Breitbandbüro NRW⁶ ein Schul-Team einrichten, das eng mit der Medienberatung NRW zusammenarbeiten wird.
- Die Medienberatung vor Ort in den Kompetenzteams wird seit Sommer 2016 durch das Land auf 60 Stellen mehr als verdoppelt. Damit stehen den Schulen und den Schulträgern erheblich verstärkte Beratungskompetenzen zur Verfügung. Das unterstützt die Medienkonzeptentwicklung in den Schulen, die Medienentwicklungsplanung der Schulträger, die Einführung von LOGINEO NRW und die Zusammenarbeit der Kompetenzteams mit den kommunalen Bildungs- und Kultureinrichtungen.
- Die Schulträger können diese Intensivierung der Beratung durch Bereitstellung entsprechender sächlicher Ressourcen, die Stärkung von Medienzentren, Aufbau lokaler Unterstützungsnetzwerke und Nutzung der Regionalen Bildungsnetzwerke für die Förderung der Medienkompetenz unterstützen.

⁴ www.learnline.schulministerium.nrw.de

⁵ www.edmond-nrw.de

⁶ www.breitband.nrw.de

- Im Rahmen der staatlichen Lehrerausbildung wird die Nutzung digitaler Medien für alle Nachwuchslehrkräfte ab 2019 verpflichtend. In den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL) des Landes wird hierfür die benötigte digitale Infrastruktur aufgebaut. Parallel werden die ausbildungsfachlichen Konzepte entwickelt und die Seminarbilderinnen und Seminarbilder qualifiziert.
- In der Lehrerfortbildung in den lokalen Kompetenzteams wird schrittweise die Qualifizierung der Fachmoderatorinnen und Fachmoderatoren für die Förderung der Medienkompetenz in ihrem Fachunterricht ausgebaut und durchgeführt. Das Land wird seine Fortbildungsangebote für Lehrkräfte mit begleitenden E-Learning-Angeboten ergänzen und verstärken.

Medienberatung NRW

Die Medienberatung NRW als gemeinsame Einrichtung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und der beiden Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe für die kommunalen Schulträger nimmt ihre Aufgabe auf Dauer wahr.

Es wird geprüft, ob für diesen Bereich erfolgreicher staatlich-kommunaler Zusammenarbeit und weitere Bereiche im Bildungssektor eine gemeinsame Struktur entwickelt werden kann.

Düsseldorf, den 20.12.2016

Für das Land:

Sylvia Löhrmann
Ministerin für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Für die kommunalen Spitzenverbände:

Verena Göppert
ständige Stellv. des
Hauptgeschäftsführers
Städtetag NRW

Dr. Martin Klein
Hauptgeschäftsführer
Landkreistag NRW

Claus Hamacher
Beigeordneter
Städte- und
Gemeindebund NRW

Zwischen

dem **Landschaftsverband Rheinland** in Köln
- nachfolgend LVR -

dieser vertreten durch die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland,
Frau Ulrike Lubek

und

dem **Landschaftsverband Westfalen-Lippe** in Münster
- nachfolgend LWL -

dieser vertreten durch den Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Herrn Matthias Løb

einerseits

sowie

dem **Land Nordrhein-Westfalen**,
vertreten durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung
- nachfolgend MSW -

dieses vertreten durch den Staatssekretär
Herrn Ludwig Hecke

andererseits

wird folgende

VEREINBARUNG MEDIENBERATUNG NRW

getroffen:

Übersicht:

Präambel

Abschnitt I: Grundsätze und übergeordnete Aufgaben

§ 1 – Allgemeines

§ 2 – Aufgaben

Abschnitt II: Übergreifende Regelungen

§ 3 – Leitungspersonal

§ 4 – Geschäftsführung

§ 5 – Geschäftsstelle, Verwaltung

§ 6 – Abstimmung mit externen Partnern

§ 7 – Leistungen des MSW

§ 8 – Leistungen des LVR und des LWL

§ 9 – Aufstellung des Finanzierungsplans, Beantragung und Zuweisung der Mittel

§ 10 – Verwendung der Mittel

§ 11 – Weitere Aufgaben

§ 12 – Darstellung in der Öffentlichkeit

Abschnitt III: Besondere Regelungen zur Lehrerfortbildung-Online

§ 13 – Aufgaben

Abschnitt IV: Besondere Regelungen zu LOGINEO NRW

§ 14 – Zielsetzung

§ 15 – Aufgaben

§ 16 – Verwaltung

Abschnitt V: Abschließende Regelungen

§ 17 – Anpassungen, Änderungen, Ergänzungen

§ 18 – Beginn, Laufzeit, Kündigung

Präambel

Der digitale Wandel ist Teil der Lebenswirklichkeit geworden. Die tiefgreifenden Transformationsprozesse stellen insbesondere für die Bildung eine große und dauerhafte Herausforderung dar. Digitale Schlüsselkompetenzen werden zu einer vierten Kulturtechnik. Das Bildungssystem muss hierfür die notwendigen Kompetenzen schaffen und dabei Teilhabe an Wissen und Kommunikation, für gesellschaftliche Partizipation und berufliche Entwicklung sowie besonders Chancengerechtigkeit für jedes einzelne Kind ermöglichen. Für den Bereich der schulischen Bildung ist die dauerhafte Zusammenarbeit der Kommunen mit dem Land eine unverzichtbare Voraussetzung. Für gelingende Schulentwicklung in Nordrhein-Westfalen hat sich unter dem Motto „Kommunen und Land – Hand in Hand“ seit dem Jahr 2000 ein Verständ-

nis gemeinsamer Bildungsverantwortung von Land sowie Städten, Kreisen und Gemeinden entwickelt, das Grundlage für eine gemeinsame, erfolgreiche und nachhaltige Weiterentwicklung der Schulen in Nordrhein-Westfalen ist.

Die Unterstützung der Schulen und der Schulträger durch die Medienberatung NRW in gemeinsamer Verantwortung des LVR-Zentrums für Medien und Bildung, Dienststelle des LVR (nachfolgend LVR-ZMB), und des LWL-Medienzentrums für Westfalen, Dienststelle des LWL (nachfolgend LWL-MZ), trägt erheblich zur Qualitätsentwicklung des Unterrichts bei.

Die folgende Vereinbarung beschreibt in Fortsetzung der derzeit gültigen Vereinbarung die dauerhafte Organisation und die Wahrnehmung der gemeinsamen Aufgaben der Medienberatung NRW für den Schulbereich in Nordrhein-Westfalen.

Abschnitt I: Grundsätze und übergeordnete Aufgaben

§ 1 - Allgemeines

- (1) Alle Aufgaben der Medienberatung NRW werden im Einvernehmen mit dem MSW wahrgenommen und mit den jeweils aktuellen Initiativen des Landes Nordrhein-Westfalen koordiniert.
- (2) Die Abstimmung zwischen dem MSW und der Medienberatung NRW erfolgt in einer Steuerungsgruppe. Neben der für die Medienberatung NRW im MSW zuständigen Referatsleitung nehmen von Seiten der Medienberatung NRW das Leitungspersonal (§ 3) und die Geschäftsführung (§ 4) teil. Bei Bedarf kann weiteres Personal des MSW, des LVR und des LWL hinzugezogen werden.
- (3) Voraussetzung für die Aufgabenwahrnehmung durch LVR-ZMB und LWL-MZ ist, dass dem LVR und dem LWL über die vorliegend vereinbarten Leistungen hinaus keine zusätzlichen Sach- und Personalkosten entstehen.

§ 2 - Aufgaben

- (1) Die Medienberatung NRW unterstützt insbesondere die Medienberaterinnen und Medienberater vor Ort in den Kompetenzteams, die Schulen und die Schulträger durch
 1. Bereitstellung fachlicher Dienstleistungen,
 2. Qualifizierung und Beratung,
 3. Publikationen und Veranstaltungen.
- (2) Die Medienberatung NRW nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 1. Qualifikation, Evaluation und Weiterentwicklung der Arbeit der Medienberaterinnen und Medienberater,
 2. Beratung der Schulen und Schulträger bei digitaler Infrastruktur, IT-Ausstattung, Pflege und Wartung,
 3. Unterstützung der Medienkonzeptentwicklung der Schulen,
 4. Unterstützung der Kommunen bei ihrer Medienentwicklungsplanung,

5. Mitwirkung an der Weiterentwicklung der kommunalen Medienzentren,
6. Mitwirkung an der Weiterentwicklung der Standards von Medienkompetenz und deren systematischer Integration in alle Unterrichtsfächer,
7. Unterstützung der Innovationsentwicklung auf dem Markt digitaler Lernmittel im Dialog mit Verlagen und anderen Institutionen,
8. Unterstützung der Zentren für schulpraktische Lehrerbildung bei der Integration des Feldes Medien in die Lehrerbildung,
9. Qualitätssicherung im Zulassungsverfahren der Lernmittel,
10. Unterstützung bei Entwicklung und Einsatz barrierefreier Medien für das Lernen,
11. Unterstützung der kommunal organisierten Distribution von Medien (EDMOND NRW),
12. Pflege und Weiterentwicklung der Lernmittelsuche learn:line NRW.

(3) Die Medienberatung NRW übernimmt die Aufgaben der Gruppe „Lehrerfortbildung-Online“. Die Steuerung, Organisation sowie die einzelnen Aufgaben der Medienberatung NRW in diesem Zusammenhang sind in den § 13 geregelt.

(4) Die Medienberatung NRW nimmt die Aufgaben zur Einführung von LOGINEO NRW für alle öffentlichen Schulen und genehmigten Ersatzschulen in NRW wahr. Die Steuerung, Organisation sowie die einzelnen Aufgaben der Medienberatung NRW in diesem Zusammenhang sind in den §§ 14 bis 16 geregelt.

Abschnitt II: Übergreifende Regelungen

§ 3 - Leitungspersonal

- (1) Das Leitungspersonal der Medienberatung NRW besteht aus der Leitung und der stellvertretenden Leitung. Die Leitung der Medienberatung NRW wird in Personalunion der Leitung des LVR-ZMB übertragen. Die stellvertretende Leitung der Medienberatung NRW wird der Leitung des LWL-MZ übertragen. Bei personellen Veränderungen bei einer dieser Funktionen ist die Leitung der Medienberatung NRW zwischen dem LVR-ZMB, dem LWL-MZ und dem MSW einvernehmlich neu zu regeln.
- (2) Das Leitungspersonal trägt die Verantwortung für alle Dienstleistungen der Medienberatung NRW an beiden Standorten. Es vertritt die Medienberatung NRW in beiden Landesteilen. Alle Vorgänge werden zwischen Leitung und stellvertretender Leitung abgestimmt.

§ 4 - Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung der Medienberatung NRW wird im LVR-ZMB wahrgenommen. Eine Neubesetzung wird zwischen dem LVR-ZMB, dem LWL-MZ und dem MSW einvernehmlich neu geregelt.

- (2) Für die Funktion der Geschäftsführung der Medienberatung NRW an beiden Standorten wird beim Landschaftsverband Rheinland eine Stelle der Besoldungsgruppe A 16 geschaffen, die zum LVR-Stellenplan 2019 angemeldet wird. Das MSW übernimmt hierfür die Finanzierung. Bei Kündigung des Vertrags übernimmt das Land das Personal der im Landschaftsverband Rheinland geschaffenen A 16 Stelle.
- (3) Die Geschäftsführung ist gegenüber dem Leitungspersonal (§ 3) berichtspflichtig und unterliegt deren Weisungen. Ihr wird die fachliche Verantwortung an beiden Standorten der Medienberatung NRW übertragen.
- (4) Die Geschäftsführung ist bei Personalentscheidungen im Verantwortungsbereich der Medienberatung NRW an beiden Standorten zu beteiligen.
- (5) Die Geschäftsführung der Medienberatung NRW leitet darüber hinaus das Projektbüro für das Projekt LOGINEO NRW im LVR-ZMB.

§ 5 - Geschäftsstelle, Verwaltung

- (1) Die Medienberatung NRW verfügt über eine Geschäftsstelle im LVR-ZMB.
- (2) Sach- und Personalkosten werden durch das Gesamtbudget gemäß dem jährlichen Finanzierungsplan gedeckt.
- (3) Die von den Sachkosten abgedeckten Sachmittel, die während der Vereinbarungsdauer aus Mitteln des MSW beschafft worden sind, gehen nach unbeanstandeter Rechnungslegung (§ 10 Abs. 2) nach Zustimmung des MSW in das Eigentum des LVR und des LWL über.

§ 6 - Abstimmung mit externen Partnern

- (1) Die Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden erfolgt in einem „Arbeitskreis Medien und Bildung“. In diesem Gremium erfolgen die fachlichen Abstimmungen aller Aktivitäten der Medienberatung NRW mit den Vertreterinnen und Vertretern der drei kommunalen Spitzenverbände und dem MSW.
- (2) Von Seiten der Medienberatung NRW sind im „Arbeitskreis Medien und Bildung“ das Leitungspersonal (§ 3) und die Geschäftsführung (§ 4) vertreten. Die Geschäftsführung des Arbeitskreises obliegt der Leitung der Medienberatung NRW.
- (3) In Bezug auf das Projekt LOGINEO NRW finden Abstimmungen mit LVR-InfoKom und dem Kommunalen Rechenzentrum Niederrhein sowie Beratungen mit verschiedenen Nutzergruppen und Beteiligten statt. Näheres regelt § 14.

§ 7 - Leistungen des MSW

- (1) Das Referat 411 des MSW stellt der Medienberatung NRW jährlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zweckgebunden Mittel für Personal- und Sachkosten gemäß dem jährlichen Finanzierungsplan (§ 9 Abs. 1) zur Verfü-

gung.

Eine Verpflichtungsermächtigung (Garantieerklärung) wird durch das MSW in Höhe der sich aus dem Finanzierungsplan ergebenden jährlichen Personalkosten ausgesprochen.

- (2) Darüber hinaus stellt das Referat 411 des MSW im Rahmen der zur Verfügung stehenden Planstellen/Stellen pädagogisches Personal im Umfang von 18 Stellen für Lehrkräfte zur Verfügung:

Davon werden 12 pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im LVR-ZMB eingesetzt sowie 6 im LWL-MZ. Die freigestellten Lehrkräfte sind je nach Tätigkeitsort dem Leitungspersonal (§ 3) des jeweiligen Standortes weisungsgebunden unterstellt.

Außerdem stellt das Referat 423 des MSW im Rahmen der zur Verfügung stehenden Planstellen pädagogisches Personal im Umfang von einer weiteren Stelle am Standort Düsseldorf zur Verfügung. Die freigestellte Lehrkraft ist ebenfalls der Leitung am Standort Düsseldorf weisungsgebunden unterstellt.

- (3) Neben der Stelle für die Geschäftsführung der Medienberatung NRW (vgl. § 4 Abs. 2) werden zusätzlich für die Teilbereichsleitungen an beiden Standorten 4 Stellen mit einer Besoldungsgruppe bis A 15 geschaffen, drei beim LVR, die zum LVR-Stellenplan 2019 angemeldet werden, und eine beim LWL. Das MSW übernimmt hierfür die Finanzierung. Bei Kündigung des Vertrags übernimmt das Land das Personal der in den beiden Landschaftsverbänden geschaffenen A 15-Stellen.
- (4) Die Leitung und die stellvertretende Leitung der Medienberatung NRW erhalten für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben von ihrem jeweiligen Arbeitgeber eine zusätzliche Vergütung. Sie ist Bestandteil der Zuweisung des MSW gemäß dem jährlichen Finanzierungsplan.

§ 8 - Leistungen des LVR und des LWL

- (1) Der LVR und der LWL stellen für die in § 7 genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Medienberatung NRW im LVR-ZMB und im LWL-MZ die erforderlichen Büroräume und die vorhandenen Veranstaltungsräume zur Verfügung. Sie tragen die Kosten für die Bewirtschaftung dieser Räume und die weiteren Arbeitsplatzkosten gemäß dem jährlichen Finanzierungsplan (§ 9 Abs. 1).

Das gesamte für die Lehrerfortbildung-Online zur Verfügung gestellte Personal wird im LVR-ZMB in Düsseldorf untergebracht.

- (2) Der LVR und der LWL tragen die Kosten im Gegenwert von 1,5 Verwaltungsstellen (1 Stelle E11 TVöD, 0,5 Stelle E6 TVöD) am Standort Düsseldorf gemäß dem jährlichen Finanzierungsplan (§ 9 Abs. 1) je zur Hälfte.

§ 9 - Aufstellung des Finanzierungsplans, Beantragung und Zuweisung der Mittel

- (1) Der Vereinbarung liegt ein zwischen den Vertragspartnern jährlich abgestimmter Finanzierungsplan zu Grunde, aus dem hervorgeht, welche Mittel vom LVR sowie dem LWL und welche vom MSW getragen werden. Bei Veränderungen der finanziellen Rahmenbedingungen ist der Finanzierungsplan entsprechend anzupassen. Das Leitungspersonal (§ 3) erstellt bis zum 30. September eines jeden Jahres den Finanzierungsplan für das Folgejahr zur Durchführung der in § 2 festgelegten Aufgaben.
- (2) Das Leitungspersonal (§ 3) beantragt die vom MSW zu tragenden Mittel bis zum 1. November eines jeden Jahres für das Folgejahr beim MSW.
- (3) Die Mittel werden jährlich zum 1. April und zum 1. August je zur Hälfte durch das MSW zugewiesen. Bis zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres nicht verausgabte Mittel sind an das MSW zurückzuzahlen.

§ 10 - Verwendung der Mittel

- (1) Der jährliche Finanzierungsplan (§ 9 Abs. 1) ist hinsichtlich der Gesamthöhe und der Höhe der beiden Kostenarten „Sachkosten“ und „Personalkosten“ verbindlich. Abweichungen vom jährlichen Finanzierungsplan zwischen diesen beiden Kostenarten sind bis zu 20 von Hundert zulässig. Darüber hinausgehende Abweichungen vom Finanzierungsplan bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des MSW. Eine schriftliche Zustimmung des MSW ist auch für die Ausgabe anderer als im jährlichen Finanzierungsplan vorgesehenen Positionen erforderlich.
- (2) Das Leitungspersonal (§ 3) legt jährlich bis spätestens zum 1. Mai nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr zugewiesenen Mittel einen Verwendungsnachweis auf der Basis des § 7 LHO vor, bestehend aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben für die Medienberatung NRW notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren wurde und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen. Soweit aus Landesmitteln für Zwecke der Medienberatung NRW Gegenstände beschafft werden, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, sind diese zu inventarisieren.
- (3) Sofern die Aufgaben zukünftig der Umsatzbesteuerung zu unterwerfen sind, können die Umsatzsteuerbeträge (einschließlich der von der Finanzverwaltung erhobenen Zinsen), die sich auf den Anteil des MSW beziehen, vom LVR-ZMB bzw. LWL-MZ gegenüber dem MSW nacherhoben werden. Auf die Einrede der Verjährung wird verzichtet.

§ 11 - Weitere Aufgaben

In gegenseitigem Einvernehmen können der Medienberatung NRW weitere Aufgaben zugewiesen werden. Entstehen hierfür zusätzliche Kosten, können hierfür weitere Mittel auf der Basis eines geänderten Finanzierungsplans gewährt werden.

§ 12 - Darstellung in der Öffentlichkeit

Bei allen Publikationen oder sonstigen Kontakten mit der Öffentlichkeit sind das MSW mit dem Landeswappen, der Bezeichnung des Ministeriums sowie dem NRW-Logo und der LVR und der LWL durch das jeweilige Logo zu nennen.

Abschnitt III: Besondere Regelungen zur Lehrerfortbildung-Online

§ 13 - Aufgaben

- (1) Die Medienberatung übernimmt mit der Gruppe Lehrerfortbildung-Online entsprechend § 2 Abs. 3 folgende Aufgaben:
 - Weiterentwicklung und Pflege der die Lehrerfortbildung betreffenden Webseiten in redaktioneller Abstimmung mit den Referaten 411 und 412 des MSW;
 - Bereitstellung, Weiterentwicklung und Pflege der Portale der Kompetenzteams;
 - Unterstützung, Schulung und Beratung der lokalen Portalpflegenden;
 - Bereitstellung, Weiterentwicklung und Pflege der internen Kommunikationsplattform für die Lehrerfortbildung und andere Bildungsakteure in Nordrhein-Westfalen;
 - Weiterentwicklung und Pflege der „Suchmaschine Lehrerfortbildung“;
 - Weiterentwicklung der Kriterien und Verfahren zur Aufnahme von Angeboten im Dialog mit Anbietern zur Aufnahme in die „Suchmaschine Lehrerfortbildung“;
 - Weiterentwicklung, Pflege sowie statistische Auswertung der Fortbildungsdokumentation (Fobido)
- (2) Neue Aufgaben sowie Konkretisierungen, Umsetzungen und Weiterentwicklungen der Aufgaben werden in regelmäßigen Besprechungen mit dem Referat 412 des MSW abgestimmt.

Abschnitt IV: Besondere Regelungen zu LOGINEO NRW

§ 14 Zielsetzung

- (1) LOGINEO NRW wurde auf Basis einer Verständigung der Landeskonferenz der kommunalen IT-Dienstleister NRW von LVR-InfoKom, KRZN (Kommunales Rechenzentrum Niederrhein) sowie regio-iT entwickelt. LOGINEO NRW wird um ein kommunales Projekt ergänzt. Die kommunalen Schulträger können hierbei die kommunalen IT-Dienstleister beauftragen, die Anwendung auch Schülerinnen und Schülern als geschützten Lernraum bereitzustellen.
- (2) Ziel ist es, LOGINEO NRW für das gesamte Schulpersonal in NRW an den genannten Schulen, für die fünf Bezirksregierungen, die 53 Kompetenzteams, die Medienberatung NRW, FILM+SCHULE NRW sowie alle Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL) in NRW bereitzustellen.

§ 15 - Aufgaben

(1) Die Medienberatung übernimmt entsprechend § 2 Abs. 4 folgende Aufgaben:

- Leitung des Projektbüros LOGINEO NRW
- Beratung und Unterstützung der kommunalen IT-Dienstleister (LVR-InfoKom und KRZN) bei der Weiterentwicklung und Bereitstellung von LOGINEO NRW
- Beauftragung des kommunalen IT-Dienstleisters KRZN mit der Bereitstellung und Umsetzung von LOGINEO NRW für die in § 14 Abs. 2 genannten Zielgruppen. Die Beauftragung muss folgende Punkte beinhalten:
 - Das der Entwicklung und dem Betrieb der IT-Infrastruktur und der Webapplikationen von LOGINEO NRW zugrunde liegende Sicherheitskonzept erfolgt auf dem Standard des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI),
 - Eine hohe Verfügbarkeit aus Sicht der Nutzerinnen und Nutzer ist gewährleistet,
 - Der Datenschutz erfüllt die Anforderungen der Landesbeauftragten für den Datenschutz (LDI) und
 - Der Support für die Schulen ist verlässlich geregelt.
- Entwicklung von Konzepten zur flexiblen Integration von LOGINEO NRW in kommunale Medienentwicklungsplanungen
- Qualifizierung der Medienberaterinnen und Medienberater für Information, Beratung und Schulung zu LOGINEO NRW im Kontext schulischer Medienkonzeptentwicklung und kommunaler Medienentwicklungsplanung
- Aufarbeitung und Bereitstellung sowie Lizenzeinkauf von Materialien der Fortbildung für alle Lehrkräfte
- Entwicklung von Materialien zur Unterstützung von Lehrkräften bei der Nutzung von LOGINEO NRW
- Durchführung von Foren und Tagungen
- Unterstützung der Kommunikation zwischen Nutzerinnen und Nutzern von LOGINEO NRW, Schulträgern und den beteiligten kommunalen IT-Dienstleistern
- Evaluation von LOGINEO NRW
- Kommunikation mit Anbietern von Lernmitteln und Medien
- Entwicklung von Konzepten für die Weiterentwicklung von LOGINEO NRW
- Planung, Vorbereitung und Durchführung der Besprechungen mit den Geschäftsführungen von LVR-InfoKom, KRZN und der Medienberatung NRW
- Planung, Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Beratungsgremiums
- Entwicklung von Konzepten und Materialien für Lehrkräfte zur lizenzkonformen Nutzung digitaler Lernmittel

- (2) Neue Aufgaben sowie Konkretisierungen und Weiterentwicklungen der Aufgaben müssen in der Steuergruppe abgestimmt werden. Da für die Einführung von LOGINEO NRW an Schulen sowie an Zentren für schulpraktische Lehrerbildung der jeweilige Hauptpersonalrat zu beteiligen ist und dieses Beteiligungsverfahren prozessbegleitend erfolgt, können Aufgaben nur im Rahmen des bereits Mitbestimmten wahrgenommen werden. Das MSW informiert die Medienberatung NRW über die aktuellen Verfahrensstände.

§ 16 - Verwaltung

- (1) Die Gesamtsteuerung des Projektes LOGINEO NRW obliegt der Steuergruppe Medienberatung NRW.
- (2) Zur Organisation und Umsetzung des Landesprojektes wird ein Projektbüro aus Mitarbeitenden der Medienberatung NRW und der kommunalen IT-Dienstleister LVR-InfoKom und dem KRZN gebildet.
- (3) Auf Einladung der Leitung des Projektbüros finden monatlich Besprechungen von Vertreterinnen und Vertretern der Geschäftsführungen von LVR-InfoKom, von KRZN und der Medienberatung NRW zur Projektsteuerung statt.
- (4) In einem Beratungsgremium wird die Qualitätsentwicklung des Projekts sichergestellt. Die Leitung des Projektbüros lädt dazu Vertreterinnen und Vertreter verschiedener Nutzergruppen bzw. Beteiligte wie z.B. Schulleiterinnen und Schulleiter, Medienbeauftragte von Schulen, IT-Dienstleister im Auftrag kommunaler Schulträger, Schulämter, Bezirksregierungen, Kompetenzteams, Schulministerium, Medienberaterinnen und Medienberater ein.

Abschnitt V: Abschließende Regelungen

§ 17 – Anpassungen, Änderungen, Ergänzungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Kooperationsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich vielmehr die unwirksamen Regelungen durch Bestimmungen zu ersetzen, die dem Gewollten soweit wie möglich entsprechen.

§ 18 – Beginn, Laufzeit, Kündigung, Schriftform

- (1) Die Vereinbarung tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft.
- (2) Sie wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (3) Die Vereinbarung kann von jeder Partei mit einer Frist von 2 Jahren zum Kalenderjahresende gekündigt werden. Erstmals ist eine solche Kündigung jedoch zum 31.12.2027 zulässig. Bis dahin schließen die Parteien das Recht zur ordentlichen Kündigung der Vereinbarung ausdrücklich aus.

- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine der Vertragsparteien ihre vertraglichen Pflichten in grober Weise verletzt.
- (5) Die Kündigung hat schriftlich unter Angabe des Grundes gegenüber allen Vertragspartnern zu erfolgen.
- (6) Die Vereinbarung Medienberatung NRW vom 17.08.2011 wird bis auf die Regelungen zu Bildungspartner NRW durch diese Vereinbarung ersetzt.
Es wird auch die Zusatzvereinbarung zur Vereinbarung Medienberatung NRW zur Internetplattform „Lehrerfortbildung-Online“ vom 17.08.2011 und die Zusatzvereinbarung LOGINEO NRW vom 29.09.2015 durch diese Vereinbarung ersetzt.
- (7) Änderungen und/oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann ebenfalls nur schriftlich aufgehoben werden.

Düsseldorf, den
Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW

Ludwig Hecke
Staatssekretär

Köln, den
Landschaftsverband Rheinland

Ulrike Lubek
Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Münster, den
Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Matthias Löb
Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Medienberatung NRW Kostenplan 2018 ff

	2016	2017	2018	Anteil LVR	Anteil LWL	2019	Anteil LVR	Anteil LWL	2020	Anteil LVR	Anteil LWL
Sachkosten											
Investitionen LVR-ZMB und LWL-MZ											
Ersatzbeschaffung EDV	10.000 €	10.000 €	11.000 €	7.700 €	3.300 €	11.165 €	7.816 €	3.350 €	11.332 €	7.933 €	3.400 €
Laufende Sachkosten LVR-ZMB und LWL-MZ											
Webservice	10.000 €	10.000 €	10.000 €	7.000 €	3.000 €	10.150 €	7.105 €	3.045 €	10.302 €	7.212 €	3.091 €
Telekommunikationskosten	7.000 €	7.000 €	7.000 €	4.900 €	2.100 €	7.105 €	4.974 €	2.132 €	7.212 €	5.048 €	2.163 €
Technischer Support	6.000 €	6.000 €	6.000 €	4.200 €	1.800 €	6.090 €	4.263 €	1.827 €	6.181 €	4.327 €	1.854 €
Wartung, Reparatur	3.000 €	3.000 €	3.000 €	2.100 €	900 €	3.045 €	2.132 €	914 €	3.091 €	2.163 €	927 €
Büromaterial	3.500 €	3.500 €	3.500 €	2.450 €	1.050 €	3.553 €	2.487 €	1.066 €	3.606 €	2.524 €	1.082 €
Allgemeine Geschäftsausgaben	8.000 €	8.000 €	10.000 €	7.000 €	3.000 €	10.150 €	7.105 €	3.045 €	10.302 €	7.212 €	3.091 €
Summe Sachkosten LVR-ZMB und LWL-MZ*1	47.500 €	47.500 €	50.500 €	35.350 €	15.150 €	51.258 €	35.880 €	15.377 €	52.026 €	36.418 €	#####
Laufende Verwaltungskosten MSW											
Dienstreisen der pädagogischen MA	7.000 €	7.000 €	7.000 €			7.000 €			7.000 €		
Fortbildungen der pädagogischen MA	2.000 €	2.000 €	2.500 €			2.500 €			2.500 €		
Bücher/Zeitschriften	500 €	500 €	500 €			500 €			500 €		
Unterstützung der übergreifenden fachlichen Arbeit MSW											
Publikationen	30.000 €	30.000 €	30.000 €			30.000 €			30.000 €		
Tagungen/Veranstaltungen einschl. Reisekosten	45.000 €	45.000 €	50.000 €			50.000 €			50.000 €		
Öffentlichkeitsarbeit	5.000 €	5.000 €	10.000 €			10.000 €			10.000 €		
Projektbezogene Sachkosten MSW											
learn:line			278.400 €			288.400 €			278.400 €		
Lehrerfortbildung Online			355.500 €			355.500 €			355.500 €		
LOGINEO NRW			1.155.000 €			1.154.325 €			1.153.640 €		
Lern IT			97.550 €			98.325 €			99.100 €		
Medienpass			221.000 €			221.000 €			221.000 €		
Lernmittel			300.000 €			300.000 €			300.000 €		
Qualitätsentwicklung Medienberater			209.300 €			191.800 €			191.800 €		
Evaluation			100.000 €			100.000 €			100.000 €		
Summe Sachkosten übergreifend MSW	89.500 €	89.500 €	100.000 €			100.000 €			100.000 €		
Summe Sachkosten projektbezogenen MSW			2.716.750 €			2.709.350 €			2.699.440 €		
Summe Sachkosten MSW	89.500 €	89.500 €	2.816.750 €			2.809.350 €			2.799.440 €		
Summe Sachkosten insgesamt	137.000 €	137.000 €	2.867.250 €			2.860.608 €			2.851.466 €		
Personalkosten*2											
Personalkosten MSW											
zusätzliche Vergütung Leitung Medienberatung NRW	17.129 €	17.386 €	9.600 €			9.600 €			9.600 €		
zusätzliche Vergütung stellvertr. Leitung Medienberatung NRW	5.548 €	5.631 €	5.715 €			5.800 €			5.888 €		
LOGINEO NRW Verwaltung			45.000 €			45.675 €			46.360 €		
Leitungsstellen bei den Landschaftsverbänden			660.000 €			669.900 €			679.949 €		
Summe Personalkosten MSW	22.677 €	23.017 €	720.315 €			730.975 €			741.797 €		
Personalkosten LV											
anteilige Finanzierung von 1,5 Stellen in der Verwaltung	64.390 €	65.355 €	87.493 €	43.747 €	43.747 €	88.805 €	44.403 €	44.403 €	90.138 €	45.069 €	45.069 €
	19.717 €	20.013 €									
Summe Personalkosten LV	84.107 €	85.368 €	87.493 €	43.747 €	43.747 €	88.805 €	44.403 €	44.403 €	90.138 €	45.069 €	45.069 €
Summe Personalkosten insgesamt	106.784 €	108.385 €	807.808 €			819.780 €			831.935 €		
Gesamtkosten Medienberatung NRW	243.784 €	245.385 €	3.675.058 €			3.680.388 €			3.683.401 €		
Gesamtkosten MSW											
	112.177 €	112.517 €	3.537.065 €			3.540.325 €			3.541.237 €		
zuzüglich 19 päd. Stellen MB incl. LOGINEO NRW + Lehrerfortb.-Online gem. § 7 Vereinbarung (ab 2018)											
Gesamtkosten Landschaftsverbände ab 2018	131.607 €	132.868 €	137.993 €	79.097 €	58.897 €	140.063 €	80.283 €	59.780 €	142.164 €	81.487 €	60.677 €

*1 zuzüglich - wie bislang - Miete und Bewirtschaftung der Büroräume für das vom MSW bereit gestellte pädagogische Personal + Fachräume

*2 Die Personalkosten sind mit durchschnittlich jährlich + 1,5% kalkuliert

Zwischen

dem **Landschaftsverband Rheinland** in Köln
- nachfolgend LVR -

dieser vertreten durch die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland,
Frau Ulrike Lubek

und

dem **Landschaftsverband Westfalen-Lippe** in Münster
- nachfolgend LWL -

dieser vertreten durch den Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Herrn Matthias Løb

einerseits

sowie

dem **Land Nordrhein-Westfalen**,
vertreten durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung
- nachfolgend MSW -

dieses vertreten durch den Staatssekretär
Herrn Ludwig Hecke

andererseits

wird folgende

VEREINBARUNG BILDUNGSPARTNER NRW

getroffen:

Präambel

Die enge Zusammenarbeit von Land und Kommunen im Aufgabenbereich Bildungspartner NRW hat sich seit Beginn einer ersten Bildungspartnerinitiative im Jahr 2005 vielfach bewährt. In Verantwortung des LVR-Zentrums für Medien und Bildung, Dienststelle des LVR (nachfolgend LVR-ZMB) und des LWL-Medienzentrums für Westfalen, Dienststelle des LWL (nachfolgend LWL-MZ), hat die Unterstützung der Schulen, der Schulträger und der außerschulischen Bildungs- und Kultureinrichtungen erheblich zur Qualitätsentwicklung des Unterrichts und des außerunterrichtlichen Lernens beigetragen.

Die folgende Vereinbarung beschreibt in Fortsetzung der derzeit gültigen Vereinbarung die dauerhafte Organisation und die Wahrnehmung der gemeinsamen Aufgaben von Bildungspartner NRW für den Schulbereich in Nordrhein-Westfalen durch die Geschäftsstelle Bildungspartner NRW.

§ 1 - Allgemeines

- (1) Alle Aufgaben der Geschäftsstelle Bildungspartner NRW werden im Einvernehmen mit dem MSW und in Abstimmung mit dem Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport (MFKJKS) wahrgenommen und mit den jeweils aktuellen Initiativen und Programmen des Landes Nordrhein-Westfalen koordiniert.
- (2) Die Abstimmung zwischen dem MSW und den für die Bildungspartner NRW zuständigen Kooperationspartnern, dem LVR-ZMB und dem LWL-MZ, erfolgt in einer Steuerungsgruppe. Neben der für Bildungspartner NRW im MSW zuständigen Referatsleitung nehmen von Seiten der Landschaftsverbände und der Geschäftsstelle Bildungspartner NRW das Leitungspersonal (§ 3) und die Geschäftsführung (§ 4) teil. Bei Bedarf kann zudem das für politische Bildung und Erinnerungskultur zuständige Referat sowie weiteres Personal des MSW, des MFKJKS, des LVR und des LWL einbezogen werden.
- (3) Voraussetzung für die Aufgabenwahrnehmung durch LVR-ZMB und LWL-MZ ist, dass dem LVR und dem LWL über die vorliegend vereinbarten Leistungen hinaus keine zusätzlichen Sach- und Personalkosten entstehen.

§ 2 - Aufgaben

- (1) Bildungspartner NRW unterstützt insbesondere die Moderatorinnen und Moderatoren in den Kompetenzteams, die Schulen und die Kommunen als Schulträger und Träger der Bildungs- und Kultureinrichtungen durch
 1. Bereitstellung fachlicher Dienstleistungen,
 2. Qualifizierung und Beratung,
 3. Initiierung und Begleitung modellhafter Kooperationsvorhaben
 4. Publikationen und Veranstaltungen.
- (2) Bildungspartner NRW nimmt insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

1. Unterstützung der Kommunen bei der Entwicklung ihrer Angebote für schüleraktivierendes Lernen (Medienzentren, Bibliotheken, Volkshochschulen, Museen, Musikschulen, Archive, Gedenkstätten und Sportvereinen und anderen Bildungspartnern für Schulen in Nordrhein-Westfalen),
2. Mitwirkung bei der Erarbeitung von Qualifizierungskonzepten für die Lehrerfortbildung zum Schwerpunkt nachhaltige Kooperation von Schulen mit kommunalen Bildungspartnern u.a. in den Handlungsfeldern Leseförderung und Medienbildung, kulturelle Bildung, historisch-politische Bildung sowie naturwissenschaftlich-technische Bildung
3. Mitwirkung bei der Qualifizierung von Moderatorinnen und Moderatoren der Kompetenzteams
4. Erbringen von Serviceleistungen für die Bildungspartner NRW vor Ort, insbesondere Kommunikation und Erfahrungsaustausch, Information, Beratung und Fortbildung
5. Unterstützung der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung bei der Integration der Zusammenarbeit mit außerschulischen Bildungs- und Kultureinrichtungen in die Lehrerausbildung,
6. Mitwirkung bei der Weiterentwicklung ortsnaher Unterstützungssysteme für Schule (Kompetenzteams, Regionale Bildungsnetzwerke),
7. Gewinnen von kommunalen Bildungspartnern und Abstimmen landesweiter Initiativen und Programme mit den kommunalen Spitzenverbänden und den zuständigen Ministerien,
8. Unterstützung von und Vernetzung mit (anderen) landesweiten Programmen und Projekten
9. Unterstützung von Schulen und Schulträgern auf dem Weg zu einer interkulturellen Schulentwicklung.

§ 3 - Leitungspersonal

- (1) Das Leitungspersonal von Bildungspartner NRW besteht aus der Leitung und der stellvertretenden Leitung. Die Leitung von Bildungspartner NRW wird in Personalunion der Leitung des LVR-ZMB übertragen. Die stellvertretende Leitung von Bildungspartner NRW wird der Leitung des LWL-MZ übertragen. Bei personellen Veränderungen bei einer dieser Funktionen während der Laufzeit der Vereinbarung (§ 12) ist die Leitung von Bildungspartner NRW zwischen dem LVR-ZMB, dem LWL-MZ und dem MSW einvernehmlich neu zu regeln.
- (2) Das Leitungspersonal trägt die Verantwortung für alle Dienstleistungen von Bildungspartner NRW sowohl im Zuständigkeitsbereich des LVR-ZMB als auch im Zuständigkeitsbereich des LWL-MZ. Es vertritt Bildungspartner NRW in beiden Landesteilen. Alle Vorgänge werden zwischen Leitung und stellvertretender Leitung abgestimmt.

§ 4 – Geschäftsführung

- (1) Bildungspartner NRW verfügt über eine Geschäftsstelle im LVR-ZMB.
- (2) Die Geschäftsführung von Bildungspartner NRW an beiden Standorten wird durch die Leitung des Bereichs Bildungspartner NRW im LVR-ZMB wahrgenommen. Eine Neubesetzung während der Laufzeit der Vereinbarung (§ 12) wird zwischen dem LVR-ZMB, dem LWL-MZ und dem MSW einvernehmlich neu geregelt.
- (3) Für die Funktion der Geschäftsführung von Bildungspartner NRW an beiden Standorten wird zum LVR-Stellenplan 2019 eine Stelle angemeldet, für die das MSW die Finanzierung bis maximal A 15 bzw. vergleichbarer Entgeltgruppe übernimmt.
- (4) Der Geschäftsführung obliegen die fachliche Leitung der Geschäftsstelle, die Personalführung sowie die Kommunikation und Verhandlung mit externen Partnern.
- (5) Die Geschäftsführung ist gegenüber der Leitung des LVR-ZMB (§ 3) berichtspflichtig und unterliegt deren Weisungen.
- (6) Die Geschäftsführung ist bei Personalentscheidungen in ihrem Verantwortungsbereich zu beteiligen.

§ 5 - Abstimmung mit externen Partnern

- (1) Die Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden erfolgt im „Arbeitskreis Medien und Bildung“. In diesem Gremium erfolgen die fachlichen Abstimmungen mit den Vertreterinnen und Vertretern der drei kommunalen Spitzenverbände und dem MSW.
- (2) Von Seiten von Bildungspartner NRW sind im „Arbeitskreis Medien und Bildung“ das Leitungspersonal (§ 3) und die Geschäftsführung (§ 4) vertreten.

§ 6 - Leistungen des MSW

- (1) Das MSW stellt Bildungspartner NRW jährlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zweckgebunden Mittel für Personal- und Sachkosten gemäß dem jährlichen Finanzierungsplan (§ 8 Abs. 1) zur Verfügung.

Eine Verpflichtungsermächtigung (Garantieerklärung) wird durch das MSW in Höhe der sich aus dem Finanzierungsplan ergebenden jährlichen Personalkosten ausgesprochen.

- (2) Darüber hinaus stellt die Gruppe 41 des MSW im Rahmen der zur Verfügung stehenden Planstellen pädagogisches Personal im Umfang von 2 Stellen für Lehrkräfte am Standort Düsseldorf zur Verfügung. Die freigestellten Lehrkräfte sind der Leitung am Standort Düsseldorf weisungsgebunden unterstellt.

Zusätzlich stellt die Gruppe 32 des MSW im Rahmen der zur Verfügung stehenden Planstellen pädagogisches Personal im Umfang von einer weiteren Stelle am Standort Düsseldorf zur Verfügung. Die freigestellte Lehrkraft ist ebenfalls der Leitung am Standort Düsseldorf weisungsgebunden unterstellt.

- (3) Eine weitere Stelle für eine pädagogische Mitarbeiterin oder einen pädagogischen Mitarbeiter im LVR-ZMB bis A 13 bzw. bis zur entsprechenden Entgeltgruppe nach TVöD wird zum Stellenplan 2019 des LVR angemeldet und gemäß dem jährlichen Finanzierungsplan (§ 8 Abs. 1) finanziert.
- (4) Die Gruppe 32 des MSW stellt für den Aufgabenbereich „Politische Bildung und Erinnerungskultur“ Bildungspartner NRW jährlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zusätzliche zweckgebundene Mittel für Sachkosten gemäß dem jährlichen Finanzierungsplan (§ 8 Abs. 1) zur Verfügung.
- (5) Die von den Sachkosten abgedeckten Sachmittel, die während der Vereinbarungsdauer aus Mitteln des MSW beschafft worden sind, gehen nach unbeanstandeter Rechnungslegung (§ 9 Abs. 2) nach Zustimmung des MSW in das Eigentum des LVR über.

§ 7 - Leistungen der Landschaftsverbände

- (1) Der LVR und der LWL stellen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Bildungspartner NRW im LVR-ZMB die erforderlichen Büroräume und die vorhandenen Veranstaltungsräume zur Verfügung. Sie tragen je zur Hälfte die Kosten für die Bewirtschaftung dieser Räume und die weiteren Arbeitsplatzkosten gemäß dem jährlichen Finanzierungsplan (§ 8 Abs.1).
- (2) Der LVR stellt Bildungspartner NRW 2 Stellen für wissenschaftliche Volontariate bereit. Darüber hinaus stellt er Mittel im Gegenwert von einer 0,5 Verwaltungsstelle der Entgeltgruppe 6 TVöD bereit.

§ 8 - Aufstellung des Finanzierungsplans, Beantragung und Zuweisung der Mittel

- (1) Der Vereinbarung liegt ein zwischen den Vertragspartnern jährlich abgestimmter Finanzierungsplan zu Grunde, aus dem hervorgeht, welche Mittel von den Landschaftsverbänden und welche vom MSW getragen werden. Bei Veränderungen der finanziellen Rahmenbedingungen ist der Finanzierungsplan entsprechend anzupassen. Das Leitungspersonal (§ 3) erstellt bis zum 30. September eines jeden Jahres den Finanzierungsplan für das Folgejahr zur Durchführung der in § 2 festgelegten Aufgaben.
- (2) Das Leitungspersonal (§ 3) beantragt die vom MSW zu tragenden Mittel bis zum 1. November eines jeden Jahres für das Folgejahr beim MSW.
- (3) Die Mittel werden jährlich zum 1. April und zum 1. August je zur Hälfte durch das MSW zugewiesen. Bis zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres nicht verausgabte Mittel sind an das MSW zurückzuzahlen.

§ 9 - Verwendung der Mittel

- (1) Der jährliche Finanzierungsplan (§ 8 Abs. 1) ist hinsichtlich der Gesamthöhe und der Höhe der beiden Kostenarten „Sachkosten“ und „Personalkosten“ verbindlich. Abweichungen vom jährlichen Finanzierungsplan zwischen diesen beiden Kostenarten sind bis zu 20 von Hundert zulässig. Darüber hinausgehende Abweichungen vom Finanzierungsplan bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des MSW. Eine schriftliche Zustimmung des MSW ist auch für die Ausgabe anderer als im jährlichen Finanzierungsplan vorgesehenen Positionen erforderlich.
- (2) Das Leitungspersonal (§ 3) legt jährlich bis spätestens zum 1. Mai nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr zugewiesenen Mittel einen Verwendungsnachweis auf der Basis des § 7 LHO vor, bestehend aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben für Bildungspartner NRW notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren wurde und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen. Soweit aus Landesmitteln für Zwecke von Bildungspartner NRW Gegenstände beschafft werden, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, sind diese zu inventarisieren.
- (3) Sofern der Sachverhalt zukünftig der Umsatzbesteuerung zu unterwerfen ist, können die Umsatzsteuerbeträge (einschließlich der von der Finanzverwaltung erhobenen Zinsen), die sich auf den Anteil des MSW beziehen, vom LVR-ZMB bzw. LWL-MZ gegenüber dem MSW nacherhoben werden.

§ 10 - Weitere Aufgaben

In gegenseitigem Einvernehmen können Bildungspartner NRW weitere Aufgaben zugewiesen werden. Entstehen hierfür zusätzliche Kosten, können hierfür weitere Mittel auf der Basis des geänderten Finanzierungsplans gewährt werden.

§ 11 - Darstellung in der Öffentlichkeit

Bei allen Publikationen oder sonstigen Kontakten mit der Öffentlichkeit sind das MSW mit dem Landeswappen, der Bezeichnung des Ministeriums sowie dem NRW-Logo und der LVR und der LWL durch das jeweilige Logo zu nennen.

§ 12 – Beginn, Laufzeit, Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft.
- (2) Sie wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (3) Die Vereinbarung kann von jeder Partei mit einer Frist von 2 Jahren zum Kalenderjahresende gekündigt werden. Erstmals ist eine solche Kündigung jedoch zum 31.12.2027 zulässig. Bis dahin schließen die Parteien das Recht zur ordentlichen Kündigung der Vereinbarung ausdrücklich aus.

- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine der Vertragsparteien ihre vertraglichen Pflichten in grober Weise verletzt.
- (5) Die Kündigung hat schriftlich unter Angabe des Grundes gegenüber allen Vertragspartnern zu erfolgen.
- (6) Die Regelungen zu Bildungspartner NRW aus der Vereinbarung Medienberatung NRW vom 02.08.2011 werden durch diese Vereinbarung ersetzt.
- (7) Änderungen und/oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann ebenfalls nur schriftlich aufgehoben werden.

Düsseldorf, den
Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW

Ludwig Hecke
Staatssekretär

Köln, den
Landschaftsverband Rheinland

Ulrike Lubek
Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Münster, den
Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Matthias Löb
Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Bildungspartner NRW Kostenplan 2012-2020

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	Anteil LVR	Anteil LWL	2019	Anteil LVR	Anteil LWL	2020	Anteil LVR	Anteil LWL
Kosten MSW															
Sachkosten 412															
Laufende Verwaltungskosten															
Allgemeine Geschäftsausgaben	11.000 €	11.550 €	12.128 €	12.734 €	13.371 €	14.039 €	12.500 €			13.000 €			13.500 €		
Unterstützung der fachlichen Arbeit															
Publikationen Öffentlichkeitsarbeit *1	20.000 €	21.000 €	22.050 €	23.153 €	24.310 €	25.526 €	42.300 €			35.500 €			38.500 €		
Tagungen/Veranstaltungen *1	40.000 €	42.000 €	44.100 €	46.305 €	48.620 €	51.051 €	57.500 €			68.050 €			62.550 €		
Leseförderung *2	0 €	46.000 €	30.980 €	41.300 €	46.000 €	20.000 €									
Summe Sachkosten 412	71.000 €	120.550 €	109.258 €	123.492 €	132.301 €	110.616 €	112.300 €			116.550 €			114.550 €		
Personalkosten 412 *3															
1 Stelle Geschäftsführung bis zu E15	81.963 €	82.783 €	83.611 €	84.447 €	85.291 €	86.144 €	97.000 €			98.455 €			99.932 €		
1 Stelle Pädagogische MA bis zu E13	46.519 €	46.984 €	47.454 €	47.928 €	48.407 €	48.892 €	76.500 €			77.648 €			78.813 €		
Summe Personalkosten 412	128.482 €	129.767 €	131.065 €	132.375 €	133.698 €	135.036 €	173.500 €			176.103 €			178.745 €		
Sachkosten 31															
BiPa Gedenkstätten & Schule (Gruppe 31)	0 €	0 €	25.000 €	25.000 €	25.000 €	25.000 €	26.691 €			27.600 €			28.556 €		
Summe Kosten MSW *4	199.482 €	250.317 €	265.323 €	280.867 €	290.999 €	270.652 €	312.491 €			320.253 €			321.851 €		
Kosten LV															
Sachkosten LV															
Investitionen LV															
Ersatzbeschaffung EDV							2.500 €	1.250 €	1.250 €	2.538 €	1.269 €	1.269 €	2.576 €	1.288 €	1.288 €
Laufende Sachkosten LV															
Webservice							2.500 €	1.250 €	1.250 €	2.538 €	1.269 €	1.269 €	2.576 €	1.288 €	1.288 €
Telekommunikationskosten							1.750 €	875 €	875 €	1.776 €	888 €	888 €	1.803 €	901 €	901 €
Technischer Support							1.500 €	750 €	750 €	1.523 €	761 €	761 €	1.545 €	773 €	773 €
Wartung, Reparatur							750 €	375 €	375 €	761 €	381 €	381 €	773 €	386 €	386 €
Büromaterial							1.000 €	500 €	500 €	1.015 €	508 €	508 €	1.030 €	515 €	515 €
Allgemeine Geschäftsausgaben							2.000 €	1.000 €	1.000 €	2.030 €	1.015 €	1.015 €	2.060 €	1.030 €	1.030 €
Summe Sachkosten LV							12.000 €	6.000 €	6.000 €	12.180 €	6.090 €	6.090 €	12.363 €	6.161 €	6.161 €
Personalkosten LVR															
2 Volontärstellen LVR	49.368 €	49.862 €	50.360 €	50.864 €	51.373 €	51.886 €	49.862 €			50.360 €			50.864 €		
anteilige Personalkosten der Verwaltung							21.158 €			21.475 €			21.798 €		
Summe Personalkosten LV	49.368 €	49.862 €	50.360 €	50.864 €	51.373 €	51.886 €	71.020 €			71.835 €			72.662 €		
Summe Kosten LV *5	49.368 €	49.862 €	50.360 €	50.864 €	51.373 €	51.886 €	83.020 €			84.015 €			85.025 €		
Summe Personalkosten insgesamt *6	177.850 €	179.629 €	181.425 €	183.239 €	185.071 €	207.768 €	244.520 €			247.938 €			251.407 €		
Summe Sachkosten insgesamt	71.000 €	120.550 €	134.258 €	148.492 €	157.301 €	135.616 €	150.991 €			156.330 €			155.469 €		
Gesamtkosten Bildungspartner NRW	248.850 €	300.179 €	315.683 €	331.731 €	342.372 €	343.384 €	395.511 €			404.268 €			406.876 €		

Erläuterungen:

*1 In den ungeraden Kalenderjahren findet der regelmäßige Kongress statt. Der Bedarf an Ressourcen im Veranstaltungsbereich ist dann höher.

In den anderen Jahren werden umfangreichere Ressourcen für Publikationen und Öffentlichkeitsarbeit benötigt.

*2 Schwerpunkt Leseförderung mit Digitalen Medien, seit 2013 Materialien, Veranstaltungen, Konzeptentwicklung, Beratung und Begleitung von Schulen, Transfer Lehrerfortbildung

*3 Diese Kosten waren bisher in der Kostenkalkulation für die "Medienberatung allgemein" enthalten, bis einschl. 2017 mit Entgeltgr. E 13 bzw. E 10

*4 zuzüglich 2 Stellen pädagogische Mitarbeit Ref. 412 und 1 Stelle Gruppe 31 (MSW)

*5 zuzüglich - wie bislang - Miete und Bewirtschaftung der Büroräume für das vom MSW bereit gestellte pädagogische Personal i.H.v. je rd.17.000€ per anno

*6 Die Personalkosten sind mit durchschnittlich jährlich + 1,5% kalkuliert. Die bis einschl. 2017 veranschlagten Personalkosten (MSW) basieren auf Kalkulationen aus dem Jahre 2011. Die seinerzeit zugrunde gelegten Werte entsprechen nach den letzten Tarifsteigerungen nicht mehr dem tatsächlichen Bedarf.